

**Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsbescheides vom 31.01.2019 für das Vorhaben der Firma SL Windenergie
GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, zur Errichtung und Betrieb von zwei
Windenergieanlagen in Tönisvorst**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 31.01.2019 der Firma SL Windenergie GmbH mit Sitz in 45966 Gladbeck, Voßbrinkstr. 67, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Tönisvorst.

Auf Antrag der Firma SL Windenergie GmbH vom 14.02.2019 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstücke 42 und 43 sowie Gemarkung Vorst Flur 14, Flurstück 61 zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135,00 m gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Hierzu gehören insbesondere:

- **Baugenehmigung** nach §§ 68, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** gem. § 9 DSchG NRW
- **Genehmigung** gemäß § 78 Absatz 8 i.V.m. § 78 Absatz 5 WHG
- **Zulassungsentscheidung gemäß § 15 BNatSchG**
- **Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG**

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort
-----	--------------	-----------	------------------	----------

	[MW]	[m]	[m]	WEA-Nr.	Ostwert	Nordwert
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	1	32.319.001	5.686.466
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	2	32.319.159	5.686.151

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellten Erschließungsmaßnahmen der Partellen. Hierüber hinausgehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau) und die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Der Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen ergibt sich aus den Nebenbestimmungen und den dazugehörigen Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **22.03.2019** bis einschließlich **04.04.2019** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, Raum 2329, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2,

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,
1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, den vollständigen Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Viersen unter dem Link

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

einzusehen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 12.03.2019

gez.

D r . C o e n e n
Landrat